



Der Landesbeauftragte für den  
**DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

## Die EU Datenschutz-Grundverordnung - eine Herausforderung für alle Beteiligten

Prof. Dr. Dieter Kugelmann  
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Rheinland-Pfalz

# 1. Ziel der DS-GVO

---

- ▶ Ziel sind einheitliche Regeln für den digitalen Binnenmarkt
  - ▶ Grundrechtsschutz
  - ▶ Freier Datenverkehr
- ▶ Marktortprinzip
- ▶ Beitrag zu fairen und gleichen Wettbewerbsbedingungen



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

Das Verhältnis der Behörden zur Wirtschaft nach der DS-GVO

## 2.1. Anwendungsbereich der DS-GVO

---

- ▶ Die DS-GVO 2016/679 gilt unmittelbar
  - ▶ Regelungen gelten für jeden, der Daten verarbeitet, unabhängig der Zahl der Beschäftigten oder des Geschäftsfeldes
- ▶ Keine Trennung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen

## 2.2. Anwendungsbereich der DS-GVO

---

### ▶ Unternehmen

- ▶ Datenverarbeitung in vollem Umfang erfasst
- ▶ Analog oder digital
- ▶ Vom VW-Konzern bis zur KfZ-Werkstatt

## 2.3. Anwendungsbereich der DS-GVO

---

- ▶ Öffnungsklauseln der Verordnung
  - ▶ Ergänzung und Präzisierung der DS-GVO durch innerstaatliche Gesetze
  - ▶ Insbesondere Bereiche der öffentlichen Verwaltung
  - ▶ Auch besondere Verarbeitungssituationen
    - ▶ Forschung (Art. 89 DS-GVO, LDSG)

## 2.3. Anwendungsbereich der DS-GVO

---

- ▶ **Bund**
  - ▶ BDSG-neu
  - ▶ Steuerrecht, Sozialrecht, teils schon im 1. Artikelgesetz 2017
  - ▶ 2. Artikelgesetz Ende 2018
    - ▶ 150 Artikel
- ▶ **Land**
  - ▶ LDSG
  - ▶ Fachgesetze

## 2.3. Anwendungsbereich der DS-GVO

---

- ▶ Medien (Art. 85)
  - ▶ Ausgleich zur Meinungsfreiheit
  - ▶ Landesmediengesetze
  - ▶ Rundfunk-Staatsverträge
- ▶ Beschäftigtendatenschutz (Art. 88)
  - ▶ Grundsätze der DS-GVO
  - ▶ Möglichkeiten des nationalen Rechts
    - ▶ § 26 BDSG-neu
    - ▶ Koalitionsvertrag



## 2.4. Anwendungsbereich: Justiz

---

- ▶ Richtlinie für Polizei und Justiz 2016/680
  - ▶ Verhütung von Straftaten
  - ▶ Strafverfahrensrecht
- ▶ **DS-GVO**
  - ▶ Sämtliche sonstigen Tätigkeiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften

## 2.4. Anwendungsbereich: Justiz

---

- ▶ Anwendbarkeit des Datenschutzrechts
  - ▶ Erwägungsgrund 20
- ▶ Kontrolle durch die oder den staatliche(n) Landesbeauftragte(n) beschränkt
- ▶ Justizielle Angelegenheiten
  - ▶ Materielle Entscheidungen der Richterschaft
- ▶ Verwaltungsangelegenheiten
  - ▶ Gerichtsverwaltung
  - ▶ Hilfstätigkeiten

# 3.1. Datenschutzmanagement

---

- ▶ Die Digitalisierung unterliegt Regeln
- ▶ Datenverarbeitung im eigenen Bereich kennen
- ▶ Nachholbedarf schon nach bisherigem Recht?
- ▶ Errichtung eines angemessenen Managements der Datenverarbeitung
  - ▶ Risiko-basierter Ansatz

## 3.2. Selbstregulierung der Verantwortlichen

---

- ▶ Auftragsverarbeitung, Art. 28
  - ▶ Prüfung der Verträge mit Dienstleistern
- ▶ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30
- ▶ Technisch-organisatorische Maßnahmen, Art. 32
- ▶ Datenschutzfolgen-Abschätzung, Art. 35
  - ▶ Hohes Risiko der Rechtsverletzung
- ▶ Betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte, Art. 37 f.
  - ▶ Jedenfalls ab 10 Beschäftigte, die mit Daten umgehen (§ 38 Abs. 1 BDSG nF)

# 4. Grundlagen der Verarbeitung

---

- ▶ Gesetz
  - ▶ Meldewesen
  - ▶ Steuern
- ▶ Vertrag
  - ▶ Provider
  - ▶ Arbeitsverhältnis
  - ▶ Wartungsvertrag mit dem Installateur

# 4. Grundlagen der Verarbeitung

---

- ▶ **Einwilligung, Art. 7**
  - ▶ Freiwilligkeit
  - ▶ Widerruf jederzeit möglich
  - ▶ Beweislast beim Verantwortlichen
- ▶ **Berechtigte Interessen**
  - ▶ Vernünftige Erwartungen
  - ▶ Direktwerbung

# 5. Pflichten des Verantwortlichen

---

- ▶ **Wesentlich erweitert und gestärkt: Informationspflichten**
  - ▶ Bsp: Name und Adresse, Zweck der Verarbeitung
- ▶ **Transparenz der Verarbeitung**
  - ▶ Webseiten
  - ▶ Datenschutzerklärung – one pager
  - ▶ Symbole und Piktogramme möglich
- ▶ **Benachrichtigung**

# 5. Pflichten der Verantwortlichen

---

- ▶ Kooperations- und Mitwirkungspflichten zur Ermöglichung der Kontrolle
  - ▶ Meldepflicht mit Fristen, Art. 33
    - ▶ Möglichst 72 Stunden



# 6. Rechte der betroffenen Person

---

- ▶ Auskunft (Art. 15)
  - ▶ Antwort innerhalb eines Monats
- ▶ Berichtigung (Art. 16)
- ▶ Löschung (Art. 17)
  - ▶ Recht auf Vergessenwerden
  - ▶ Löschen von Links in Suchmaschinen

## 6. Rechte der betroffenen Person

---

- ▶ **Recht auf Datenportabilität (Art. 20)**
  - ▶ Herausverlangen von „eigenen“ Daten
  - ▶ Z.B. Anbieterwechsel bei der Telekommunikation
- ▶ **Widerspruch (Art. 21)**
  - ▶ Wirkung für die Zukunft
  - ▶ Insbesondere gegen Werbezusendungen



## 7. Aufgaben der oder des LfDI

- Art. 57 Abs. 1 lit. a bis lit. v DS-GVO – Aufgabenvielfalt
- Überwachung, Kontrolle, Aufsicht
- Unterstützung des Einzelnen, Beschwerden
- Unterstützung der Verantwortlichen
- Aufklärung und Information
  - Kurzpapiere der DSK
  - Arbeitspapiere der EU
  - <https://www.datenschutz.rlp.de/>

## 8.1. Befugnisse des LfDI

- Untersuchungsbefugnisse (Art. 58 Abs. 1)
  - Datenschutzüberprüfungen
  - Zugang zu allen Daten und Geschäftsräumen
- Abhilfebefugnisse (Art. 58 Abs. 2)
  - Verwarnung
  - Anweisung
- Genehmigungsbefugnisse (Art. 58 Abs. 3)

## 8.2. Geldbußen

- Art. 83 – Geldbußen
  - Abs. 1: Wirksamkeit
  - Abs. 2: Verhältnismäßigkeit
  - Abs. 4: 10 000 000 Euro, 2 %
  - Abs. 5, 6: 20 000 000 Euro, 4 %
- Weltweit erzielter Jahresumsatz des vergangenen Geschäftsjahres

## 9. Durchsetzung der Rechte

---

- ▶ Wenden an den (betrieblichen oder behördlichen) Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen
  - ▶ Mail an den DSB der Telekom
  - ▶ Mail an den DSB des Ministeriums
- ▶ Beschwerde an den staatlichen Datenschutzbeauftragten, z.B. LfDI (Art. 77)
  - ▶ Beschwerdeformular online
- ▶ LfDI kann Anordnungen treffen und Geldbußen verhängen

## 9. Durchsetzung der Rechte

---

- ▶ Rechtsschutz vor den Gerichten
- ▶ Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (§ 20 Abs. 1 BDSG)
  - ▶ Streitigkeiten über Maßnahmen des LfDI
- ▶ Geldbußen (OWi-Verfahren)
  - ▶ Zuständigkeit: Bis 100.000 Euro das AG, dann das LG



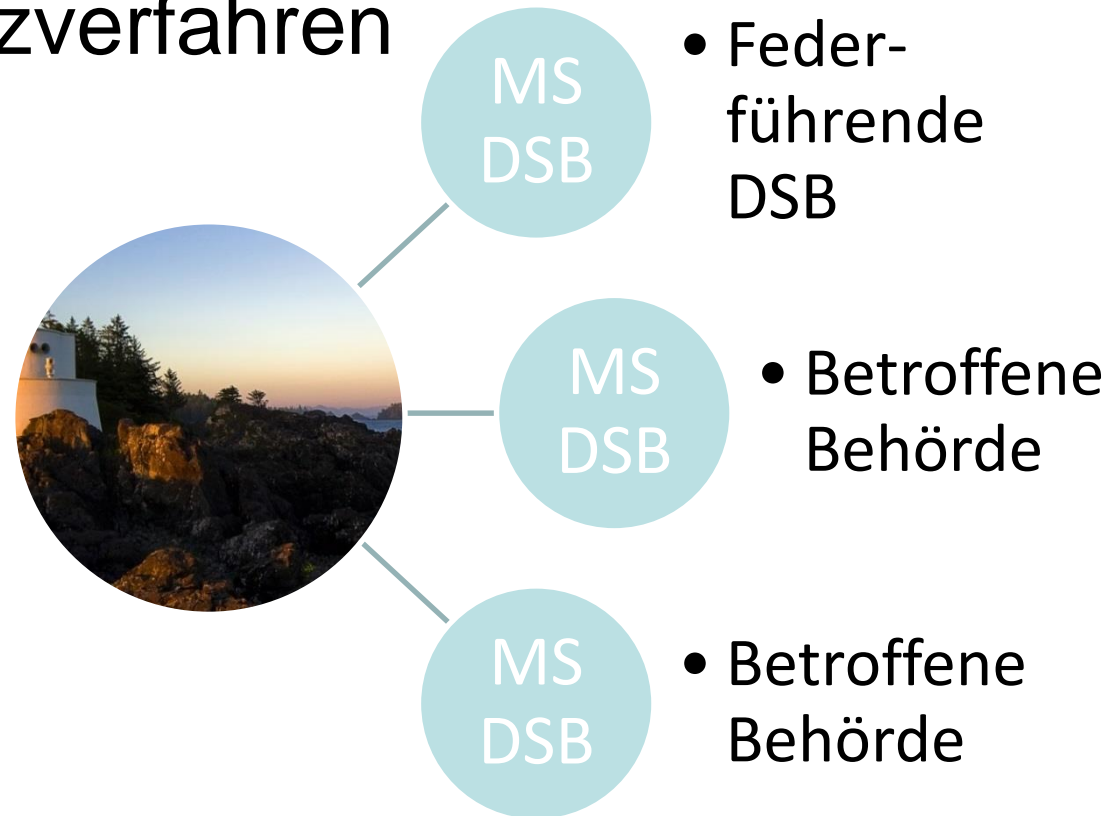
## 9. Durchsetzung der Rechte

---

- ▶ Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten über das Datenschutzrecht
  - ▶ Zivilgerichtsbarkeit
  - ▶ Haftung und Schadensersatz (Art. 82 DS-GVO)
  - ▶ Beweislastumkehr: Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter muss nachweisen, nicht für den Verstoß verantwortlich zu sein
- ▶ Sorgen vor Abmahnungen

# 10. Kooperation der Behörden

- Europäischer Datenschutzausschuss
- Kohärenzverfahren



---

▶ Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Der Landesbeauftragte für den  
**DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

## Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40  
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34  
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2449  
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Web: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)